

Der Zensus des Quirinius und die Datierung der Geburt Jesu – Quellenlage, Argumente und Interpretationsansätze

Teil 2: Quirinius I

Dr. Andreas Gerstacker

Dieser Text ist der zweite Teil einer dreiteiligen Artikelserie. Alle drei Artikel wurden zuerst in der Zeitschrift *ichthys* veröffentlicht und werden hier mit freundlicher Genehmigung online zur Verfügung gestellt. Orte der Erstveröffentlichung sind: Teil 1: *ichthys* 31|2 (2015), 110–132; Teil 2: *ichthys* 32|1 (2016), 3–25; Teil 3: *ichthys* 32|2 (2016), 138–162

Einleitung

Im ersten Teil dieses Beitrags¹ wurden Überlegungen zur Berechtigung der erneuten Rückfrage nach dem Geschichtswert der lukanischen Aussagen in Lk 2,2 sowie allgemein zum in Lk 2,1 ff. erwähnten Zensus und der Reise nach Bethlehem angestellt. Nun sollen im vorliegenden zweiten sowie in einem in der nächsten Ausgabe erscheinenden dritten Teil alternative Interpretationen von Lk 2,2 dargestellt und hinsichtlich ihrer Tragfähigkeit untersucht werden. In diesem zweiten Teil handelt es sich um die Möglichkeit eines chronologischen Versehens bei Lukas, um die eines Datierungsfehlers bei Josephus, um die einer zweimaligen Statthalterschaft des Quirinius und um die der Ausübung einer Sonderlegatur durch Quirinius, beides in herodianischer Zeit.

2. Zu Quirinius und der Geburt Jesu

2.1 Die Rolle der Erwähnung des Quirinius in der Erzählung und die Möglichkeit eines Datierungsfehlers

Die Erwähnung des Quirinius hat für Lukas die Funktion einer Zeitangabe. In der Antike wurde in aller Regel nach der Regierung eines oder mehrerer Herrscher, nach anderen wichtigen Personen oder nach bedeutsamen Ereignissen datiert. Sollte die Angabe in Lk 2,2 falsch sein, hätte Lukas sich in der Jahresangabe vertan, nicht weniger, aber auch nicht mehr; nichts, was für einen Althistoriker beim Umgang auch mit insgesamt sehr zuverlässigen antiken Quellen ungewöhnlich wäre. Dadurch würde nicht automatisch das ganze Lukasevangelium historisch unglaubwürdig und auch nicht, das muss ausdrücklich festgehalten werden, die ganze Geburtsgeschichte. Es ist wichtig, an dieser Stelle die Proportionen nicht aus den Augen zu verlieren! Es wurde bereits festgestellt, dass gerade Altertumswissenschaftler wie L. TAYLOR, H. BRAUNERT, A.N. SHERWIN-WHITE, K. ROSEN oder H. ZILLING bei allen Unterschieden im Detail dem Lukas doch zugestehen, eine abgesehen von der Datierung nach Quirinius alles in allem sehr plausible Erzählung der tatsächlichen Ereignisse verfasst zu haben.² Andere wie H. INSTINSKY³ oder

¹ GERSTACKER, ANDREAS: Der Zensus des Quirinius und die Datierung der Geburt Jesu. Teil 1: Einführende Überlegungen, in: *ichthys* 31|2 (2015), 110-132. Dort finden sich die ausführlichen bibliographischen Angaben der hier nur abgekürzt angegebenen Titel.

² TAYLOR: Quirinius; BRAUNERT: Provinzialzensus; SHERWIN-WHITE: *Roman Society*, 162-171; ROSEN: Jesu Geburtsdatum; ZILLING: Überlegungen; unter den Kommentatoren dezidiert z. B. NOLLAND: *Luke (WBC)*, 101.

³ INSTINSKY: Jahr, hier v. a. 39-42.

ALEXANDER RUBEL⁴ sind sogar bereit, ihm auf die eine oder andere Weise noch weiter zu folgen.

Aus der Perspektive des Historikers ist ein Versehen des Lukas oder seiner Gewährsleute eine Möglichkeit, die nicht ausgeschlossen werden kann.

Fragt man nun aber, wie es zu einem solchen chronologischen Versehen gekommen sein kann, so dürfte es am plausibelsten sein anzunehmen, dass Lukas dieses schon von seinen Gewährsleuten übernommen hat.⁵ Nach über einem halben Jahrhundert mag es geschehen sein, dass man auch in der Familie Jesu seine Geburt zu Recht mit einem Zensus verband, einem Zensus, den man dann aber irrtümlicherweise mit dem großen Zensus des Jahres 6 n. Chr. verwechselte, als Judäa römische Provinz wurde. Mit diesem Zensus ist ja nicht nur der Verlust der politischen Unabhängigkeit verbunden, es kam auch zum Aufstand des Judas des Galiläers und somit – zumindest laut Josephus⁶ – zur Entstehung des Zelotenwesens.⁷ Das heißt, es handelte sich um ein „historisches Ereignis“, an das man sich erinnerte, und nach solchen erinnerungswürdigen Ereignissen datierte man gemeinhin in der Antike. Aus der Perspektive des Historikers ist ein solches Versehen des Lukas oder seiner Gewährsleute eine Möglichkeit, die nicht ausgeschlossen werden kann. Mit Blick darauf haben z. B. R. SYME und v. a. P. BENOIT ähnliche Szenarien vorgeschlagen, denen tatsächlich ein hohes Maß an Plausibilität zukommt. So schreibt letzterer:

Gehen wir zurück zu Lk 2,2, dem Gegenstand der Untersuchung, so ist es am einfachsten und wahrscheinlich am redlichsten festzuhalten, dass Lukas, wenn er den Namen des Quirinius erwähnt, sich umgangssprachlich ausgedrückt hat. Für die Bevölkerung war die berühmteste Volkszählung, die ‚erste‘, diejenige des Quirinius, die tatsächlich zehn oder zwölf Jahre später ausgeführt wurde. Sie markierte die endgültige Übernahme Judäas durch Rom. [...] dass die Geburt Jesu sich im Zusammenhang mit einer Volkszählung ereignete! Dann wird eine Verwechslung von Daten in der frühen christlichen Tradition verständlich, und das ist meiner Meinung nach der beste Weg, zu einer Lösung zu kommen. Tatsächlich erlaubt uns das Zugeständnis hinsichtlich des Namens des Quirinius nicht, die zentralen Angaben der Darstellung des Lukas aufzugeben. Die Angaben nämlich, dass gegen Ende der Regierungszeit des Herodes eine

⁴ RUBEL: „Es begab sich aber zu der Zeit ...“.

⁵ Die gerade in der Apostelgeschichte deutlich erkennbare Neigung, nur dort Details zu erzählen, wo er sich ihrer auch sicher ist, und ansonsten eher bei allgemeinen Informationen zu bleiben, spricht m. E. eher dagegen, den möglichen Fehler Lukas selbst anzulasten. In jedem Fall dürfte er von der Richtigkeit der Angaben zumindest überzeugt gewesen sein.

⁶ Jos. ant. 18,1,1/4; 20,5,2/102; bell. 2,8,1/118; 17,8/433; 7,8,1/253.

⁷ Zum Zusammenhang zwischen der Erhebung des Judas und der Entstehung des Zelotenwesens vgl. HENGEL: Zeloten, 80-149, zur Bedeutung des Quirinizensus 6 n. Chr. für das Auftreten des Judas s. a. a. O., 131-145. Nicht überzeugen kann BRAUNERT: Provinzialzensus, 212-214, der die von Lukas aufgegriffene Überlieferung aus zelotisch-judenchristlich geprägten Kreisen stammen lässt. Zur Kritik daran vgl. z. B. BENOIT: s. v. Quirinius, 714.

gemäß dem allgemeinen Vorhaben des Augustus abgehaltene Volkszählung organisiert wurde, und dass dadurch Josef und Maria von Nazareth nach Bethlehem gebracht wurden. Der Beginn dieser Studie zeigte, dass eine solche Volkszählung möglich und sogar wahrscheinlich ist. Die Tatsache, dass ihre Verbindung mit dem Name Quirinius zu einer Ungenauigkeit führt, sollte nicht zur Folge haben, dass notwendigerweise ihre Existenz in Frage gestellt wird.⁸

Geht man allerdings davon aus, dass die Gewährsleute des Lukas tatsächlich aus der Familie Jesu oder zumindest ihrem engeren Umfeld kamen und dass diese zumindest ab den krisenhaften Ereignissen des Jahres 30 n. Chr.⁹ das Bedürfnis gehabt haben wird, sich der Anfänge noch einmal zu versichern¹⁰, so kommt man für die Tradierung und Festigung dieser Erzählungen in eine Zeit ca. 30-40 Jahre nach der Geburt Jesu. Nimmt man noch die im ersten Teil unter 1.4 angestellten Überlegungen hinzu, wird man an dieser Stelle zumindest ein Fragezeichen setzen und sich die Alternativen wenigstens noch einmal genauer anschauen wollen.

2.2 Quirinius und die Datierung der Geburt Jesu

Zu dieser Fragestellung gibt es neben der Annahme eines einfachen Versehens oder eines Irrtums des Lukas zahlreiche Interpretationsansätze, die sich z. T. gravierend, z. T. nur in Nuancen unterscheiden.¹¹ Alle davon im Detail darzustellen und zu würdigen, würde den Rahmen dieses ohnehin nicht kurzen Beitrags bei weitem sprengen. Daher will ich nur die m. E. wichtigsten und tragfähigsten¹² und diese auch deutlich verkürzt und unter mehreren Gesichtspunkten, die mir wich-

⁸ BENOIT: s. v. Quirinius, 713-714 (ÜS: AG). Dazu SYME: Ronald, The Titulus Tiburtinus, Akten des VI. Internationalen Kongresses für Griechische und Lateinische Epigraphik, (Vestigia 17), München 1972, 600; vgl. weiterhin ERNST: Lukas (RNT), 84.

⁹ In diesem Jahr sind die Kreuzigung Jesu und die darauffolgende Entstehung der urchristlichen Gemeinde in Jerusalem am wahrscheinlichsten anzunehmen. Allerdings stellt das Jahr 33 n. Chr. eine ernstzunehmende Alternative dar. Vgl. dazu RIESNER: Early Years, 35-58; außerdem THEISEN/MERZ: Jesus, 152-154.

¹⁰ Es ist allgemein anerkannt, dass Jesu Familie zu dessen Lebzeiten nicht zu seiner Anhängerschaft gehörte, sondern kritische Distanz hielt. Siehe z. B. Mk 3,20-21.31-35; 6,4; Joh 7,5. Erst nach dessen Tod schlossen sich seine Angehörigen der ersten Gemeinde in Jerusalem an und nahmen, allen voran Jakobus, eine immer wichtigere Rolle ein. Siehe hierzu 1Kor 15,7; Gal 1,19; 2,9.12; Apg 15,13; 21,18. Im Rahmen dieses Sinneswandels ist eine nochmalige Rückschau auf das bisher Geschehene, seine erneute Prüfung und Neubewertung eine sehr plausible Annahme. Dass die Anfänge der Jesusüberlieferung sich keineswegs im Dunkel anonymer Kreise und Gruppen verlaufen, sondern an bekannten Personen und Zeitzeugen haften, die auch als Garanten dieser Tradition fungierten, hat zuletzt BAUCKHAM, RICHARD: Jesus and the Eyewitnesses. The Gospels as Eyewitness Testimony, Grand Rapids 2006, ausführlich aufgezeigt. Vgl. dazu RIESNER, RAINER: Die Rückkehr der Augenzeugen. Eine neue Entwicklung in der Evangelienforschung, in: ThBeitr 38 (2007), 337-352, der auch weitere Literatur aus dieser Forschungsrichtung diskutiert.

¹¹ Siehe die in Teil 1, Anm. 2 genannten Überblicke.

¹² Siehe Teil 1, Anm. 5 für Beispiele hier nicht weiter thematisierter Ansätze.

tig erscheinen, zusammengefasst besprechen. Dabei handelt sich, wie bereits festgehalten, um die Frage nach der Zuverlässigkeit des Zeugnisses des Josephus (2.3), um die Karriere des Quirinius und daraus sich ergebende Interpretationsmöglichkeiten (2.4), damit zusammenhängend um die Frage nach der Möglichkeit eines Eingreifens Roms in die inneren Angelegenheiten eines Klientelkönigtums (2.5), um die Möglichkeit, dass Lukas zu Ungunsten des Matthäus die Geburt Jesu richtig datiert (2.6) und um die Frage der korrekten Übersetzung von Lk 2,2 (2.7). In diesem Teil des Beitrags werden die Punkte 2.3 und 2.4 behandelt, 2.5 bis 2.7 bleiben dann dem dritten Teil vorbehalten.

Mit diesen Interpretationsansätzen verbunden ist die Frage, ob der von Lukas erwähnte Zensus mit dem von Josephus beschriebenen und von Quirinius durchgeführten Zensus des Jahres 6 n. Chr. identisch ist oder ob es sich möglicherweise um einen anderen, früheren Zensus unter Herodes d. Gr. handelt, in den Quirinius ebenfalls in der einen oder anderen Weise involviert war. Die Vertreter eines chronologischen Irrtums (2.2) sowie diejenigen der unter 2.6 besprochenen Thesen gehen davon aus, dass sich Lukas auf den Zensus des Jahres 6 n. Chr. bezieht. Diejenigen der unter 2.3 und 2.4 behandelten Positionen dagegen sind der Ansicht, dass Lukas auf einen früheren Zensus unter Herodes Bezug nimmt, mit dem Quirinius in irgendeiner Weise verbunden war. In gewisser Weise eine Position jenseits dieser Alternativen nehmen die unter 2.7 zu besprechenden Autoren ein, da sie annehmen, dass Lukas einen Zensus des Herodes meint, der von ihm zeitlich von dem Zensus des Jahres 6 n. Chr. unter Quirinius abgesetzt und zu diesem chronologisch in Relation gesetzt wird.

2.3 Das Zeugnis des Josephus

Josephus überliefert einerseits die Namen zahlreicher (nicht aller!) römischen Statthalter Syriens der fraglichen Zeit und bietet Anhaltspunkte, um ihre ungefähren Regierungsdaten zu erschließen.¹⁵ Eine gängige Anordnung, wie sie sich unter Einschluss weiterer Quellen, soweit vorhanden, in dem Standardwerk von E.

¹⁵ Zu Syrien als römischer Provinz vgl. REY-COQUAIS, J.-P.: La Syrie de Pompée à Dioclétien, in: Dentzer, Jean-Marie, Orthmann, Winfried (Hg.): Archéologie et Histoire de la Syrie II. La Syrie de l'époque achéménide à l'avènement de l'Islam, (Schriften zur vorderasiatischen Archäologie 1), Saarbrücken 1989, 45-61; KENNEDY, DAVID L.: Syria, in: Bowman, Alan K., e. a., The Augustan Empire 43 B.C. – A.D. 69, (The Cambridge Ancient History 10), 2. Aufl., Cambridge 1996, 703-736; SARTRE, MAURICE: Der semitische Orient, in: Lepelley, Claude, (Hg.): Rom und das Reich 44 v. Chr. – 260 n. Chr. Die Regionen des Reiches, genehm. Lizenzausg., Hamburg 2006, 399-456.

DĄBROWA findet¹⁴, ist: M. Titius (ca. 13 – ca. 10 v. Chr.), C. Sentius Saturninus (ca. 10 – ca. 8/7 v. Chr.), P. Quinctilius Varus (7 – ca. 4 v. Chr.), L. Calpurnius Piso Pontifex (ca. 4 – 1 v. Chr.), C. Caesar (1 v. Chr. – 4 n. Chr.), L. Volturnus Saturninus (4 – 6 n. Chr.) und nach der gängigen Meinung P. Sulpicius Quirinius (6 – 7 n. Chr.). Andererseits bringt Josephus den Quirinius bei seiner Tätigkeit im Jahr 6 n. Chr. eindeutig mit einem großen Zensus in Verbindung, der in Syrien sowie in der neu eingerichteten Provinz Judäa und Samaria, die dem Statthalter von Syrien unterstellt war, durchgeführt wurde.¹⁵

Josephus' Darstellung der Ereignisse rund um den Tod des Herodes des Großen 4 v. Chr. einerseits und der Absetzung seines Sohnes, des Herodes Archelaos, 6 n. Chr. andererseits, wirft allerdings an bestimmten Punkten erhebliche Fragen auf. Diese Infragestellung des Zeugnisses des Josephus hat zum ersten Mal TH. ZAHN¹⁶ unternommen, ihm folgten, wenn auch mit anderer Akzentuierung W. WEBER¹⁷, F. SPITTA¹⁸ und W. LODDER¹⁹. In jüngerer Zeit hat M. HIRSCHMÜLLER²⁰ TH. ZAHNS Thesen aufgegriffen und anhand eines aktuelleren Forschungsstandes erneuert.²¹ Zuletzt hat J. RHOADES unter Rückgriff auf neuere Ergebnisse der Josephusforschung,

¹⁴ Vgl. DĄBROWA, EDWARD: *The Governors of Roman Syria from Augustus to Septimius Severus*, (Antiquitas Reihe 1: Abhandlungen zur alten Geschichte 45), Bonn 1998, 18-30. Vgl. weiterhin den Überblick bei SCHÜRER/VERMES/MILLAR/BLACK: *History*, 253-260. Die von E. DĄBROWA aufgestellte Anordnung und Datierung ist in Grundzügen allgemein akzeptiert, im Detail gibt es hin und wieder Abweichungen. Vgl. z. B. KOKKINOS, NIKOS: *The Honorand of the Titulus Tiburtinus*. C. Sentius Saturninus, in: *ZPE* 105 (1995), 21-36, hier 32; radikal DI SEGNI, LEAH: *A Roman Standard in Herod's Kingdom*, in: *Israel Museum Studies in Archaeology* 4 (2005), 23-46. Dagegen s. aber DĄBROWA: *Date*.

¹⁵ Z. B. in *bell.* 7,8,1/253; *ant.* 17,13,5/355; 18,1,1/1-4; zur Datierung siehe *ant.* 18,2,1/26.

¹⁶ ZAHN, THEODOR VON: *Die syrische Statthaltschaft und die Schätzung des Quirinius*, in: *NKZ* 4 (1893), 633-654; und mit einer etwas veränderten Ausrichtung, in der Substanz aber weitgehend gleich ZAHN: *Lucas*, 129-135 und 751-755 (s. u.).

¹⁷ WEBER, WILHELM: *Der Census des Quirinius nach Josephus*, in: *ZNW* 10 (1909), 307-319

¹⁸ SPITTA, FRIEDRICH: *Die chronologischen Notizen und die Hymnen in Lc 1 u. 2*, in: *ZNW* 7 (1906), 281-317, hier 290-303, v. a. 296-297.

¹⁹ LODDER, WILHELM: *Die Schätzung des Quirinius bei Flavius Josephus. Eine Untersuchung: Hat sich Flavius Josephus in der Datierung der bekannten Schätzung (Lk 2,2) geirrt?*, Leipzig 1930.

²⁰ HIRSCHMÜLLER, MARTIN: *Der Zensus des Quirinius nach der Darstellung des Josephus*, in: *JETH* 8 (1994), 33-68.

²¹ W. WEBER und W. LODDER haben das Zeugnis des Josephus einer noch sehr viel schärferen Kritik unterzogen als TH. ZAHN und M. HIRSCHMÜLLER. So identifiziert Ersterer den Quirinius sogar mit der Person des Sabinus, eines römischen Offiziellen, der um den Tod des Herodes in Judäa aktiv war. Vgl. z. B. WEBER: *Census*, 312-314; s. auch RHOADES: *Josephus*, 82-84. Ihre Kritik dürfte allerdings deutlich zu weit gehen, um überzeugen zu können. An dieser Stelle will ich v. a. auf TH. ZAHN und M. HIRSCHMÜLLER eingehen, da ihre Darstellung das deutlich größere Gewicht hat. Die Kritik des Josephus, wie sie die genannten Autoren vorgelegt haben, wird zumeist mit nur knappen Anmerkungen abgelehnt. Einzig KRIEGER, KLAUS-STEFAN: *Die Historizität des Census des Quirinius*, in: *BN* 87 (1997), 17-23, hat auf die Thesen M. HIRSCHMÜLLERS ausführlich und lesenswert geantwortet.

hier v. a. zur historischen Methode des Josephus, noch einmal Kritik an der Darstellung des Josephus geübt.²² Die genannten Autoren führen die von ihnen entdeckten Unstimmigkeiten v. a. darauf zurück, dass Josephus bis zum Tod des Herodes auf reichhaltiges Quellenmaterial (insbesondere das Werk des Nikolaos von Damaskus) zurückgreifen konnte, während seine Quellen für die Zeit vom Tod des Herodes bis zum Beginn des jüdischen Krieges in den 60er Jahren eher spärlich flossen. Doch nun zu den angesprochenen Problemen, die hier zumindest kurz zusammengefasst werden sollen:

Die Informationen des Josephus über das Auftreten des Quirinius, sein Zusammenwirken mit Coponius, dem ersten Statthalter Judäas, die fiskalischen Maßnahmen in der neuen Provinz und den damit verbundenen Aufruhr unter einem gewissen Judas unterscheiden sich im Jüdischen Krieg einerseits und in den Jüdischen Altertümern andererseits z. T. erheblich. Vor allem im Jüdischen Krieg sind sie außerdem sehr unbestimmt und lassen viele Fragen offen. So wird z. B. überhaupt nicht richtig klar, welche Rolle bzw. welches Amt Quirinius innehat und wie sich seine Rolle zu der des Coponius verhält. Beide werden nie zusammen genannt. In den Jüdischen Altertümern versucht er das Wirken beider zu verbinden, aber auch hier bleiben Fragen offen.

Vor allem wird die amtliche Stellung des Quirinius eindeutig beschrieben. In bell. 7,8,1/253 wird er als ein als *τμητής*²³, als Steuerschätzer bzw. *censitor* beschrieben, der nach Judäa gesandt worden war. In ant. 17,13,5/355 wird er als nach Syrien gesandt beschrieben, um dort einen Zensus durchzuführen und die Güter des Archelaos zu verkaufen. In ant. 18,1,1/1-4 wird er als *δικαιοδότης*²⁴ τοῦ ἔθνους²⁵ beschrieben, als Rechtsverwalter, *iuridicus*, des Volkes, und als *τμητής τῶν οὐσιῶν*, als Vermögensschätzer, als *censitor*. Nirgends verwendet Josephus die gängigen Bezeichnungen für einen kaiserlichen Statthalter wie v. a. ἡγεμὼν²⁶ u. a.

²² RHOADES, JOHN: Josephus Misdated the Census of Quirinius, in: JETS 54/1 (2011), 65-87. Er folgt in der Schärfe noch mehr der Spur W. WEBERS und W. LODDERS als derjenigen TH. ZAHNS und M. HIRSCHMÜLLERS.

²³ Vgl. MASON: Greek Terms, 93.

²⁴ Vgl. MASON: Greek Terms, 37.

²⁵ Siehe MASON: Greek Terms, 136-137, der zeigt, dass ἔθνος als eine „acceptable, but less technical and formal, version“ der griechischen Übertragung des lateinischen *provincia*, Provinz dienen kann. Damit ist der Einwand von ZAHN: Statthalterschaft, 643-644, das τὸ ἔθνος nicht „die Provinz Syrien und deren sehr bunt gemischte Bevölkerung bezeichnen [kann], sondern nur so, wie gleich darauf mehrmals und so oft bei Josephus, das jüdische Volk“ hinfällig.

²⁶ Vgl. bell. 1,20,4/398; ant. 15,10,10/345 (M. Ternetius Varro); ant. 16,8,6/270 (M. Titius); bell. 1,27,3/538 (C. Sentius Saturninus, Pedianus); ant. 16,9,1/277; ant. 16,10,8/344 (C. Sentius Saturninus, Volumnius); bell. 1,31,5/617 (P. Quinctilius Varus); ant. 18,4,2/88 (L. Vitellius); ant. 19,7,2/326; 19,8,1/340 (C. Vibius Marsus); bell. 2,12,5/239 (C. Ummidius Durmius Quadratus); bell. 7,3,4/59; 7,7,1/220 (Lucius Iunius Caesennius Paetus). Zur Bedeutung von ἡγεμὼν und ἡγεμονεύω als Bezeichnung römischer Amtsträger und ihrer Tätigkeit vgl. MASON, Greek Terms, 51-52 und 144-151.

Termini²⁷. Nach Ausweis der TLG-Datenbank kommt die Bezeichnung δικαιοδότης hier sogar das einzige Mal im Werk des Josephus vor.²⁸ TH. ZAHN folgert aus diesen terminologischen Ungenauigkeiten, dass Josephus sich über die Stellung des Quirinius selbst im Unklaren ist, ihn aber keinesfalls als regulären *legatus Augusti pro praetore* beschreibt.²⁹ Allerdings ist der Terminus δικαιοδότης zumindest inschriftlich, wenn auch selten, so doch für Provinzstatthalter belegt³⁰ und die Verbindung mit ἔθνος im Sinne einer Provinz dürfte in Richtung eines solchen Verständnisses weisen. Außerdem ist auf den Befund W. ECKS hinzuweisen, dass Josephus mit den Amtsbezeichnungen römischer Statthalter chronisch auf Kriegsfuß zu stehen scheint³¹, eine unscharfe Bezeichnung – z. B. über den als zentral empfundenen Aufgabenbereich, im Fall des Quirinius mit Blick v. a. auf Judäa: Schätzen und Rechtsprechen – also keineswegs unmöglich ist. Dennoch bleibt dieser Befund auffällig, nicht zuletzt da Josephus für die syrischen Statthalter zumindest des Öfteren die Bezeichnung ἡγεμῶν verwendet. Lk 2,1 ist unter den literarischen Quellen diejenige, die Quirinius begrifflich am ehesten als kaiserlichen Statthalter, mit der Bezeichnung ἡγεμῶν – in der Partizipialform –, bezeichnet.³² Außerdem berichtete Josephus sowohl für das Jahr 4 v. Chr. als für das Jahr 6 n. Chr. mehrfach das gleiche Geschehen.

²⁷ Ant. 15,11,4/405-407: ἡγεμῶν, διοικέω (vgl. MASON: Greek Terms, 38), ἀντιστράτεγος (vgl. MASON: Greek Terms, 22 und 104-108); ant. 16,9,1/280: ἐπιστάτης (vgl. MASON: Greek Terms, 47); ant. 17,1,1/6: ἐπιμελετής (vgl. MASON: Greek Terms, 46-47); ant. 17,2,1/24: στράτεγος (vgl. MASON: Greek Terms, 86-87 und 155-163); ant. 17,5,2/89: ἀρχή (vgl. MASON: Greek Terms, 26 und 110-113); ant. 17,10,1/250: στράτεγος; 17,11,2/314; 18,2,4/52; 18,8,2/261: πρεσβεθής (vgl. MASON: Greek Terms, 78-79 und 153-155), ἀρχή; ant. 19,6,4/316: διέπω (vgl. MASON: Greek Terms, 37 und 131-132).

²⁸ Die einzige andere Stelle an der δικαιοδ* im Werk des Josephus vorkommt ist ant. 16,6,7/172: „οἱ ἐν τῇ Ἀσίᾳ κατοικοῦντες Ἰουδαῖοι εἰδοῖς Φεβρουαρίοις δικαιοδοτοῦντί μοι ἐν Ἐφέσῳ ὑπέδειξαν ...“. Dort geht es allerdings signifikanter Weise um eine Beschreibung der richterlichen Tätigkeit des Prokonsuls von Asia, Julius Antonius.

²⁹ ZAHN: Statthalterschaft, 644; ebenso LODDER: Schätzung, 59-62 und 68; vgl. HIRSCHMÜLLER: Zensus, 44. Auch INSTINSKY: Jahr der Geburt, 40-41 ist der Ansicht, dass Quirinius hier gerade nicht als ordentlicher Statthalter geschildert wird, sondern vielmehr als ein Sondergesandter mit der Stellung eines *iuridicus* und eines *censitor*. S. E. sollte Quirinius als erfahrener Mann für die Angelegenheiten des Ostens als Sondergesandter die Einziehung Judäas überwachen. Anders als TH. ZAHN bezweifelt er allerdings nicht, dass Quirinius im Jahr 6 n. Chr. in Syrien und Judäa einen Zensus abgehalten hat. Wenn sich Lk 2 (ἡγεμονεύοντος) auf den Zensus des Jahres 6 n. Chr. beziehen sollte (s. u.), wäre es der literarische Beleg, welcher der Behauptung einer ordentlichen Legatur des Quirinius am nächsten kommt, ohne zwingend so verstanden werden zu müssen. Vgl. MASON: Greek Terms, 51-52 und 144-151 und s. u. 2.4.2 unter 5.).

³⁰ Vgl. MASON: Greek Terms, 37, s. v. δικαιοδότης 4 (praeses provinciae).

³¹ ECK: Benennung, v. a. 225-226, wo er die Ergebnisse seiner Untersuchung zusammenfasst. Vgl. die Vielzahl der Benennungen in Anm. 27.

³² Vgl. auch ZAHN: Statthalterschaft, 645-646; INSTINSKY: Geburt Christi, 40, die in Lk 2,2 den einzigen klaren Beleg dafür sehen. Auch der sog. Lapis Venetus (CIL III 6687 = V 136* = ILS 2683) ist hier nicht eindeutig. Dazu s. u. 2.4.1 die Diskussion des *Lapis Venetus*.

- 1.) Der Hohepriester Joazar³³ wird von Archelaos unter Umständen abgesetzt, die im Bericht des Josephus sehr unklar bleiben.³⁴ Unter Quirinius ist Joazar plötzlich wieder Hohepriester³⁵, ohne dass eine Wiedereinsetzung zuvor berichtet worden wäre, und wird dann erneut unter unklaren Umständen abgesetzt, dieses Mal von Quirinius, und das obwohl er letzteren bei seinem Zensus unterstützt und einen möglichen jüdischen Aufruhr entschärft.³⁶
- 2.) Ein gewisser Judas³⁷ beginnt (nicht als einziger, es gab mehrere Aufständische) nach dem Tod des Herodes in Galiläa eine Erhebung.³⁸ Diese Aufstände wurden von den Römern niedergeschlagen, über das weitere Schicksal dieses Judas ist nichts bekannt. Als Quirinius zu seiner Steuerschätzung 6 n. Chr. nach Judäa kommt, beginnen erneut Aufstände und wieder ist ein gewisser Judas einer der Anführer.³⁹ Letzteren Judas nennt Josephus in bell. 2,8,1/117-118 „den Galiläer“, obwohl er aus Gamalah stammte⁴⁰, und lässt ihn im Zusammenhang mit der Absetzung des Archelaos seine Landsleute (τοὺς ἐπιχωρίους) in Judäa aufhetzen. Wegen seiner Herkunft ist anzunehmen, dass sich der Beiname auf seine Wirksamkeit als Revolutionär bezieht. Diese wird allerdings nur für den Judas des Jahres 4 v. Chr. nach Galiläa verlegt. Die Unruhen des Jahres 6 n. Chr. haben sich in Judäa, das ja anders als Galiläa römische Provinz wurde, abgespielt.⁴¹

³³ Vgl. ZAHN: Statthalterschaft, 637-640; HIRSCHMÜLLER: Zensus, 54-58; RHOADES: Josephus, 81-82. Zur Kritik vgl. KRIEGER: Historizität, 18-19.

³⁴ Ant. 17,13,1/339.

³⁵ Ant. 18,1,1/3.

³⁶ Ant. 18,2,1/26. Ob es mit z. B. HENGEL: Zeloten, 329, genügt anzunehmen, Quirinius habe ihn einfach dem Volkszorn geopfert, ist fraglich. Rom war in den Provinzen auf die Kooperation der Eliten gewiesen. Welches Signal hätte es den Eliten Judäas gesendet, wenn einer der ihren, der sich gerade erst (erfolgreich!) zu Gunsten der römischen Interessen exponiert hat, im nächsten Augenblick dem Volkszorn geopfert wird? Hätte Quirinius sich nicht vielmehr ausdrücklich hinter ihn stellen müssen? Vgl. zum Thema auch BAMMEL, ERNST: Joasar, in: ders. (Hg.): Judaica. Kleine Schriften I, (WUNT 37), Tübingen 1986, 28-34.

³⁷ Vgl. ZAHN: Statthalterschaft, 640-642; LODDER: Schätzung, 40-47; HIRSCHMÜLLER: Zensus, 58-63. Zur Kritik vgl. KRIEGER: Historizität, 20-23. Selbst SYME: Titulus, 600, meint hier: „A doublet might be suspected, but cannot be proved.“

³⁸ Bell. 2,4,1/56; ant. 17,10,5/271. Vgl. HENGEL: Zeloten, 324-328. W. LODDER und v. a. J. RHOADES beziehen auch eine rebellische Tat eines gewissen Judas vor dem Tode Herodes (bell. 1,33,2-4/648-655; ant. 17,6,2-4/149-167), den Angriff auf den von Herodes am Tor des Tempels angebrachten Adler, als dritte zu beachtende Stelle mit ein. Im Zusammenhang damit wird laut Josephus Joazar von Herodes als Hohepriester eingesetzt. Vgl. LODDER: Schätzung, 40-47; RHOADES: Josephus, 71-73 und 79-80.

³⁹ Bell. 2,8,1/118; ant. 18,1,1/4; vgl. dazu auch die Anmerkung des Lukas in Apg 5,37. Siehe zu diesem Aufstand HENGEL: Zeloten, 329-3336.

⁴⁰ Siehe dazu ant. 18,1,1/4.

⁴¹ Im engsten Zusammenhang mit diesen Fragen steht das notorisch strittige Problem der möglichen Identität der beiden von Josephus erwähnten Aufrührer namens Judas. Vgl. dazu z. B. HENGEL: Zeloten, 329-336 und 379, der sich für die Identität beider ausspricht. Für Vertreter der zwei

- 3.) Und auch die Berichte des Josephus über das Schicksal der wichtigen Stadt Sepphoris⁴², die von den Römern 4 v. Chr. niedergebrannt worden war, enthalten für diesen Zeitraum manche Unklarheiten. In diesem Zusammenhang verbindet er den Zensus des Quirinius, den er 6 n. Chr. ansetzt, mit Ereignissen des Jahres 4 v. Chr. als Herodes Antipas und Philippus, Söhne des Herodes des Großen, ihre Fürstentümer übernahmen.⁴³

All das lässt zumindest fragen, ob Josephus nicht gerade für diese entscheidenden Jahre in seinem Bericht einiges in Unordnung gebracht hat. Die Ergebnisse Th. ZAHNS lassen sich wie folgt zusammenfassen: Quirinius und sein Zensus, die Amtszeit des Joazar und der Aufstand des Judas gehören alle in die „Zeit bald nach dem Tode des Herodes“, sie sind „von Josephus aber fälschlich der Zeit nach Absetzung des Archelaus zugewiesen worden“.⁴⁴ J. RHOADES kann den ganzen Zusammenhang sogar vor den Tod des Herodes datieren, da er die in ant. 17,6,2-4/149-167 berichteten Ereignisse⁴⁵ mit einbezieht. Diese fanden zu Lebzeiten des Herodes statt und führten zur Hinrichtung des Judas. Daher müssen s. E. die anderen Berichte über von Judas verursachten Aufruhr entgegen der Einordnung bei Josephus ebenfalls vor dem Tod des Königs spielen.⁴⁶ Nun könnte es sich zumindest im Fall des Joazar und des Judas durchaus um Dubletten handeln, d. h. das gleiche Ereignis wird zweimal an unterschiedlicher Stelle berichtet, obwohl es nur einmal stattgefunden hat. Zumindest der Aufstand des Judas würde, sollte es sich wirklich um eine Dublette handeln, etwas besser in die Zeit um 4 v. Chr. passen und damit wäre u. U. Quirinius plötzlich auch zu dieser Zeit in Syrien.⁴⁷

Aber auch wenn die angeführten Punkte einiges Gewicht aufweisen, würde ich an dieser Stelle zunächst einmal nicht weitergehen. Zum einen hat K.-S. KRIEGER gezeigt, dass die vorgeschlagene literarkritische Rekonstruktion keineswegs alle

möglichen Positionen (Identität oder nicht) s. HIRSCHMÜLLER: Zensus, 60, Anm. 43; KRIEGER: Historizität, 21, Anm. 13; und HENGEL: Zeloten, 330, Anm. 101.

⁴² HIRSCHMÜLLER: Zensus, 63-64. Zur Kritik vgl. KRIEGER: Historizität, 20.

⁴³ Ant. 18,2,1/26-27.

⁴⁴ ZAHN: Statthalterschaft, 645. Er muss also, wie er a. a. O., 653-654, festhält, einen geringfügigen chronologischen Fehler des Lukas, ein Versehen um einige Monate, annehmen. Vgl. außerdem das ähnlich lautende, wenn auch etwas vorsichtigere Fazit bei HIRSCHMÜLLER: Zensus, 64.

⁴⁵ Siehe Anm. 38.

⁴⁶ Vgl. RHOADES: Josephus, 67, 70-71 und 78. LODDER: Schätzung, 41 und 47, andererseits lässt ihn davongekommen sein, um nach dem Tod des Herodes den Aufstand in anzuführen. Den Konflikt mit Joazar, den Josephus 6 n. Chr. verortet, datiert er dagegen vor beiden aufrührerischen Akten.

⁴⁷ Auch an anderer Stelle wurde versucht, Brüche und Dubletten im Werk des Josephus aufzuzeigen. Vgl. z. B. CORBISHLEY, THOMAS: A Note on the Date of the Syrian Governorship of M. Titius, in: JRS 24 (1934), 43-49; GÜNTHER, LINDA-MARIE: Herodes der Große, (Gestalten der Antike), Darmstadt 2005, 155-166.

Probleme lösen, sondern z. T. erst neue Probleme für die Interpretation des Josephus schaffen würde.⁴⁸ Zum anderen sollten literarkritische Argumente, wie sie von TH. ZAHN u. a. vorgelegt wurden, eigentlich der Weisheit letzter Schluss sein, nicht unbedingt ihr erster. Denn auch dem Josephus steht als Historiker zu, was wir auch dem Lukas zugestanden haben, ein gewisses Grundvertrauen und ein Versuch, seine Erzählung so wie sie steht so weit wie möglich verständlich zu machen. Ich will nicht einer übertriebenen historischen Skepsis gegenüber Lukas wehren, indem ich den Josephus mit einer ebensolchen überziehe. Zugleich bleibt festzuhalten, dass die Josephusforschung diesen Stimmen in der Mehrheit nicht gefolgt ist. Will man der gelegten Spur folgen, wird man noch einmal sehr tief in besagte Josephusforschung einsteigen müssen.

Selbst wenn ich allerdings letztlich nicht bereit bin, der genannten Spur zu folgen; die angedeuteten Probleme in der Darstellung des Josephus zeigen m. E. zumindest, dass dieser keinesfalls den festen, soliden Grund bietet, von dem aus sich das Zeugnis des Lukas allzu und sicher leicht kritisieren lässt.⁴⁹

2.4 Die Karriere des Quirinius

Publius Sulpicius Quirinius stammte nicht aus aristokratischen Verhältnissen, war also ein *homo novus*, konnte sich aber als verdienter Militärangehöriger unter Augustus bis in die höchsten Ränge, ja sogar bis in die unmittelbare Umgebung des Kaisers selbst hochdienen.⁵⁰

Die Grundzüge seiner Biographie können nachvollzogen werden: Ca. 12-15 v. Chr. war er senatorischer Statthalter, nämlich wahrscheinlich prätorischer Prokonsul von Creta-Cyrenae, 12 v. Chr. erreichte er den (ordentlichen) Konsulat und wurde dann zu einem der wichtigsten Männer des Augustus im Osten des Reiches. Ab vermutlich etwa 5 v. Chr. oder vielleicht etwas früher führte er wohl als Statthalter von Galatien Krieg gegen die Homonadenser im kilikisch-pisidischen Berg-

⁴⁸ KRIEGER: Historizität, allerdings muss auch er mit „Flüchtigkeitsfehlern“ (a. a. O., 19), Verschlimmbesserungen (nach a. a. O., 20) etc. des Josephus argumentieren, um den Text in seiner vorliegenden Form zu plausibilisieren.

⁴⁹ Vgl. das ähnlich lautende Fazit bei HIRSCHMÜLLER: Zensus, 64; sowie BENOIT: s.v. Quirinius, 707..

⁵⁰ Siehe v. a. Tac. ann. 3,48. Vgl. z. B. ECK, WERNER: s.v. Sulpicius [II 13], in: DNP 11 (2001), 1105; DĄBROWA: Governors, 27-29; HORSTER, MARIETTA / STROBACH, ANIKA: s. v. P. Sulpicius Quirinius (1018), 373-375, in: Prosopographia Imperii Romani, Saec. I. II. III., Editio altera, Pars III, hg. v. Matthäus Heil und Klaus Wachtel, Berlin 2006. Noch immer hilfreich ist GROAG, EDMUND: s. v. Sulpicius 90 (Quirinius), in: RE 2. R., 7. Hbd. (1931), 822-843, hier 824-842. Vgl. außerdem BOWERSOCK: Augustus, 24-25, zu Quirinius als einer der „eastern specialists“ (a. a. O., 21) des Augustus.

land im Südosten der heutigen Türkei und erhielt für seine Siege die Triumphalinsignien. Ca. 3 v. Chr. war er vielleicht senatorischer Statthalter, konsularischer Prokonsul der Provinz Asia in der heutigen Westtürkei, 2/3-4 n. Chr. diente er als Ratgeber des C. Caesar, des Adoptivsohnes und Erben des Augustus, bei dessen Feldzug nach Armenien und 6 n. Chr. wurde er entweder als kaiserlicher Statthalter (*legatus Augusti pro praetore*) oder vielleicht als kaiserlicher Sondergesandter nach Syrien gesandt, um die Einziehung des Fürstentums Judäa und einen Zensus durchzuführen. Außerdem erhielt er nach dem Tod des Augustenkels L. Caesar 2 n. Chr. dessen Verlobte, die aus angesehenem Haus stammende Aemilia Lepida zur Frau. Damit rückte er sehr nahe an die kaiserliche Familie heran. Nach seinem Tod 21 n. Chr. erhielt er auf Bitte des Kaisers Tiberius vom Senat ein Staatsbegräbnis.

2.4.1 Die Möglichkeit einer zweifachen Statthalterschaft in Syrien

Leider sind trotz dieser vergleichsweise detaillierten Kenntnis seines Lebens viele Einzelheiten seiner Karriere, v. a. was die genaue zeitliche Abfolge angeht, unklar. Das betrifft vor allem die Zeit zwischen Konsulat und Begleitung des C. Caesar. So waren die genaue Funktion, in der er in dieser Zwischenzeit das Kommando im Homonadenserkrieg ausübte, sowie dessen genaue Datierung lange Zeit umstritten.

Für einige Jahrzehnte wurde eine Lösung dieser Frage auf der Grundlage einer Inschrift gesucht, welche den *cursus honorum* eines bedeutenden römischen Militärs der augusteischen Zeit wiedergibt. Es handelt sich dabei um den sogenannten *Titulus Tiburtinus*.⁵¹ Diese Inschrift wurde und wird immer wieder mit Quirinius in Verbindung gebracht. Leider ist der obere Teil der Inschrift mit dem Namen des betreffenden Offiziers abgebrochen. Dadurch ist die Identifizierung eine Vermutung, auch wenn sie sich die bekannte Laufbahn des Quirinius insgesamt sehr gut darin einordnen lassen würde. Allerdings ist diese Identifizierung in der Forschung, nachdem sie einige Jahrzehnte Konsens war, seit den 1930er Jahren heftig umstritten.⁵² Die Inschrift ist deshalb interessant, weil sie aussagt, dass der be-

⁵¹ CIL XIV 3613 = ILS I 918.

⁵² Für die Identifizierung mit Quirinius hatte sich der große Altertumswissenschaftler TH. MOMMSEN ausgesprochen. Seine wissenschaftliche Autorität sowie das Gewicht seiner Argumente hatten diese für einige Jahrzehnte zur *communis opinio* der Forschung gemacht. Vgl. MOMMSEN, THEODOR: *Res Gestae divi Augusti*, 2. Aufl., Berlin 1883, 161-178, hier v.a. 168-169. Nachdem ab den 1920ern die Kritik v. a. in Folge der Arbeit E. GROAGS zunahm (s. u.), verteidigte ROOS, ANTOON G.: *Die Quirinius-Inschrift*, *Mnemosyne* ser. 3 Vol. 9 (1941), 306-318, die Zuschreibung. Und auch in jüngerer Zeit hat

treffende Offizier ein „*leg(atus) pro p(aetore) Divi Augusti iterum Syriam et Ph[oeni-
ciam]*“ war. TH. MOMMSEN sah darin einen Beleg für eine zweimalige Legatur des Anonymus in Syrien, verband diese mit dem Homonadenserkrieg des Quirinius, den dieser eben als syrischer Legat geführt habe, und machte diese Doppelhypothese für einige Jahrzehnte zur *communis opinio* der altertumswissenschaftlichen Forschung.⁵³ Dahinter stand die Annahme, dass Quirinius den Homonadenserkrieg nur als syrischer Statthalter hat führen können, da a) alle anderen in Frage kommenden Provinzen des Ostens entweder keine Statthalter konsularischen Ranges⁵⁴ hatten oder b) keine Legionen dort stationiert waren.⁵⁵ So belegte H. DESSAU in der wichtigen Prosopographia Imperii Romani diese erste syrische Statthalterschaft des Quirinius mit dem Attribut „*sine dubio*“⁵⁶. Die einzige wesentliche Streitfrage schien für die Mehrheit der Forschung nur noch zu sein, wann genau die angenommene erste syrische Statthalterschaft anzusetzen war. TH. MOMMSEN selbst sprach sich für die Jahre 3-2 v. Chr. aus, da damals für diese Jahre keine

ALFÖLDY, GEZA: Un celebre frammento epigrafico Tiburtino anonymo (P. Sulpicius Quirinius), in: I. Di Stefano Manzella (Hg.): Le iscrizioni dei Cristiani in Vaticano. Materiali e contributi scientifici per una mostra epigrafica, (Inscriptiones sanctae sedis 2), Città del Vaticano 1997, 199-208, sie erneut nachdrücklich bekräftigt. Dagegen entdeckte der erwähnte GROAG, EDMUND: Prosopographische Beiträge, in: Jahreshfte des österreichischen archäologischen Instituts in Wien 21-22 (1924), 425-478, in dem Anonymus den M. Plautius Silvanus; TAYLOR, LILLY ROSS: M. Titius and the Syrian Command, in: JRS 26 (1936), 161-173, sprach sich für M. Titius aus; SYME: Titulus, für L. Calpurnius Piso Pontifex; ebenso SCHÜRER/VERMES/MILLAR/BLACK: History, 258; KOKKINOS: Honorand, für C. Sentius Saturninus; und EILERS, CLAUDE F.: C. Sentius Saturninus, Piso Pontifex and the titulus Tiburtinus. A Reply, in: ZPE 110 (1996), 207-226, erneut im Anschluss an R. SYME für L. Calpurnius Piso Pontifex. Von einem auch nur annähernden Konsens in dieser Frage kann also kaum eine Rede sein.

⁵³ MOMMSEN: Res Gestae, 168-169. Natürlich gab es auch weiterhin abweichende Stimmen. S. z. B. GROAG: s. v. Sulpicius (RE), 831-832. Diese abweichenden Stellungnahmen werden bei TAYLOR: Quirinius, 126-128, besprochen. Aber auch diese Autoren erkannten an, dass sie – noch – eine Minderheitsposition vertraten. Vgl. z. B. GROAG: Beiträge, 447: „fast allgemein und widerspruchlos anerkannt“; GROAG: s. v. Sulpicius (RE), 831; TAYLOR: Quirinius, 120; oder SYME, RONALD: Galatia and Pamphylia under Augustus. The Governorships of Piso, Quirinius and Silvanus, in: Klio 27 (1934), 122-148, hier 132: „almost [...] canonical“.

⁵⁴ Für die Rangstufen innerhalb der kaiserzeitlichen Senatslaufbahn und die damit verbundenen Ämter, vgl. JACQUES/SCHIED: Rom, 58-71. Diese nach Rangstufen eingeteilte Laufbahn stabilisierte sich, v. a. bei den Statthalterschaften, allerdings erst seit etwa der Mitte des 1. Jahrhunderts n. Chr. in ihrer dann maßgeblichen Form. Vor allem während der frühen und mittleren Herrschaft des Augustus zwang allein der Mangel an geeignetem Personal mitunter zu flexiblen Lösungen.

⁵⁵ Vgl. auch BLECKMANN, F.: Die erste Syrische Statthalterschaft des P. Sulpicius Quirinius, in: Klio 17 (1921), 104-112, hier 105-106, der festhält: „Die Tacitusstelle [ann. 3,48; AG] nötigt also zu dem Schluss, daß Quirinius zwischen 12 v. Chr. und 3 n. Chr. Statthalter von Syrien war.“

⁵⁶ DESSAU, HERMANN: s. v. P. Sulpicius Quirinius (732), in: Prosopographia Imperii Romani, Saec. I. II. III., Pars III, hg. v. Paul von Rhoden und Hermann Dessau, Berlin 1897, 287-289, hier 288. Später sollte er allerdings nach und nach davon abrücken. Vgl. ders.: Zu den neuen Inschriften des Sulpicius Quirinius, in: Klio 17 (1921), 252-258, hier 258; ders.: Geschichte der römischen Kaiserzeit, Bd. 2, Abt. 2: Die Länder und Völker des Reiches, Berlin 1924, 612, Anm. 4.

anderen syrischen Statthalter bekannt waren⁵⁷ und sich somit eine passende Lücke für Quirinius bot.⁵⁸ W. RAMSEY dagegen datierte sie in die Jahre 11-7 v. Chr. und nahm eine Doppelstatthalterschaft mit C. Sentius Saturninus an (s. u.).⁵⁹ F. BLECKMANN andererseits wollte sie in die Jahre 11-10/9 v. Chr., zwischen M. Agrippa (bis 13 v. Chr.) und M. Titius (s. E. 10/9-9/8 v. Chr.) verlegen.⁶⁰ Als der Konsensus bereits am Wanken war, versuchte TH. CORBISHLEY⁶¹ ihn in Aufnahme und Modifikation der Thesen W. RAMSEYS noch einmal zu verteidigen und sprach sich für die Jahre 11-8 v. Chr. aus, nach der von ihm früher als bis dato meist üblich angesetzt⁶² Statthalterschaft des M. Titius und vor der des C. Sentius Saturninus (s. E. ab 8 v. Chr.)⁶³. Auch wenn sich die These einer zweifachen Statthalterschaft des Quirinius v. a. in populärer Literatur noch einige Zeit halten sollte, verlor sie nach dem Beitrag TH. CORBISHLEYS in der Forschung immer mehr an Einfluss und wurde schließlich ganz aufgegeben.

Nur bedingt hilfreich ist eine weitere vieldiskutierte Inschrift, die nur kurz erwähnt werden soll. Es handelt sich um den sogenannten *Lapis Venetus*.⁶⁴ Die betreffende Inschrift berichtet davon, dass ein gewisser Q. Aemilius Secundus auf Befehl des Quirinius, der als *legatus Caesaris Syriae*⁶⁵ aber nicht als *legatus Augusti pro praetore* bezeichnet wird, in der Stadt Apameia einen Zensus durchgeführt hat. Leider wird uns nicht gesagt, wann sich das ereignete. Die Mehrheit der Forschung verbindet dieses Ereignis mit dem Wirken des Quirinius in Syrien 6 n. Chr., was sich anbietet, was aber nicht zwingend der Fall sein muss, sollte er öfter als einmal

⁵⁷ Heute wird zumeist L. Calpurnius Piso Pontifex in diesem Zeitraum eingefügt; vgl. DĄBROWA: *Governors*, 24-26; EILERS: C. Sentius, 223-225. Dagegen siehe aber KOKKINOS: *Honorand*, 25.

⁵⁸ MOMMSEN: *Res Gestae*, 176-177. Ihm folgt z. B. SCHÜRER: *Geschichte*, 322-324 und 534 sowie 538; anders die Neubearbeitung SCHÜRER/VERMES/MILLAR/BLACK: *History*, 258-259 und v. a. 420.

⁵⁹ RAMSEY, WILLIAM: *Studies in the Roman Province of Galatia I. The Homonadeis and the Homonadensian War*, in: *JRS* 7 (1917), 229-283, hier 235-247 und 271-275; DERS.: *The Bearing of Recent Discoveries on the Trustworthiness of the New Testament*, 4. Aufl., London 1920, 275-300.

⁶⁰ BLECKMANN: *Statthalterschaft*; ihm folgt, wenn auch mit leichten Zweifeln DESSAU: *Inscriptionen*, 258.

⁶¹ CORBISHLEY: *Quirinius*, 85.

⁶² Er datiert sie 13-12/11 v. Chr.; vgl. die ausführliche Begründung in DERS.: *A Note on the Date of the Syrian Governorship of M. Titius*, in: *JRS* 24 (1934), 43-49. Außerdem DERS.: *Quirinius*, 82. Ihm folgt z. B. TAYLOR: *M. Titius*, 161, Anm. 3; auch DĄBROWA: *Governors*, 18-20 mit 130, Anm. 22; und FÜNDLING, JÖRG: *s. v. Titius I 4*, in: *DNP* 12/1 (2002), 630, lassen seine Legatur im Jahr 13 v. Chr. beginnen.

⁶³ Üblicherweise lässt man den C. Sentius Saturninus im Jahr 10 v. Chr. direkt auf M. Titius folgen; vgl. DĄBROWA: *Governors*, 20-20; und ECK, Werner: *s. v. Sentius II 4*, in: *DNP* 11 (2001), 424. Anders KOKKINOS: *Honorand*, 32, der nachdrücklich für 12-8 v. Chr. plädiert.

⁶⁴ *CIL* III 6687 = *ILS* I 2683.

⁶⁵ Der Text dieses Abschnitts lautet: „s[ub] P. Sulpi[c]io Quirinio le(gato)/ [C]aesaris Syriae“. Nach DĄBROWA: *Governors*, 28. Gelegentlich findet sich nach dem fragmentarischen „le[g]“ auch die Ergänzung „le[g](ato) Aug(usti)“, so z. B. in der Epigraphik-Datenbank von Clauss-Slaby (http://db.edcs.eu/epigr/epi_ergebnis.php; 06.11.2015). Dann würde sein Amt *legatus Augusti Caesaris Syriae* lauten, was ebenfalls Fragen hinsichtlich der genauen Stellung aufwirft.

als kaiserlicher Gesandter in Syrien tätig und mit Zensusangelegenheiten befasst gewesen sein. Außerdem lässt seine Amtsbezeichnung als *legatus Caesaris Syriae* Fragen offen. Ist damit trotz der ungewöhnlichen Formulierung das Amt eines *legatus Augusti pro praetore* gemeint?⁶⁶ Oder vielleicht eine Sonderlegatur?

Einer der beeindruckendsten und geschlossensten Versuche, die Annahme einer zweifachen syrischen Legatur für das Verständnis von Lk 2,2 fruchtbar zu machen, stammt von W. RAMSEY.⁶⁷ Unter Einbeziehung neu entdeckter Belege⁶⁸ formte er eine eindrucksvolle Theorie, wie sich die Angabe Lk 2,2 als richtige erweisen lassen sollte, und bestimmte damit für einige Zeit das Für-und-Wider der Forschung. Er stützte sich dabei v. a. auf fünf Säulen, von denen die ersten beiden Teil des damaligen Konsensus zu diesen Fragen waren: a) die Interpretation des *Titulus Tiburtinus* als Beleg für eine zweimalige Statthalterschaft des Quirinius in Syrien, b) die Annahme, dass Quirinius den Homonadenserkrieg nur als syrischer Statthalter hätte führen können. Dazu kam c) seine Überzeugung, dass von ihm entdeckt Bauinschriften der *Via Sebaste*, eines Straßennetzes in Kleinasien nahe den Homonadensergebieten, aus dem Jahr 6 v. Chr. eine Beendigung des Krieges vor diesem Jahr notwendig machten. Er ging davon aus, dass sie Teil der Reorganisation des unterworfenen Gebietes nach Kriegsende waren. Somit datierte er den Homonadenserkrieg und damit auch die erste Statthalterschaft des Quirinius in die Jahre 11-7 v. Chr., nach seinem Konsulat und vor dem Bau der *Via Sebaste*. Außerdem sah er d) in den Caristianus-Inschriften aus Antiochia, in denen Quirinius als Ehrenmagistrat⁶⁹ Antiochias genannt ist, eine Bestätigung für seine zeitliche Ansetzung des Krieges.⁷⁰ Das Problem, dass für diese Jahre bereits ein syrischer Statthalter bekannt war, nämlich C. Sentius Saturninus, löste er, indem er eine Aufgabenteilung zwischen beiden annahm. Saturninus habe sich um die inneren Angelegenheiten Syriens gekümmert, Quirinius mit den syrischen Legionen

⁶⁶ In der Literatur wird auf diese Auffälligkeit kaum eingegangen. Vgl. aber z. B. LODDER: Schätzung, 66; HIRSCHMÜLLER: Zensus, 35-36.

⁶⁷ Siehe v. a. RAMSEY: Studies I; und DERS.: Bearing, 238-300.

⁶⁸ Hier sind v. a. die Bauinschriften der *Via Sebaste* (CIL III 6974 = 12217; CIL III 14401a; CIL III 14401b; 14401c = ILS 5828; CIL III 14185) zu nennen, sowie die Caristianus-Inschriften (ILS 9502 und 9503).

⁶⁹ Vgl. dazu JACQUES/SCHIED: Rom, 289.

⁷⁰ Er betont v. a. die Tatsache, dass in ILS 9502 ausdrücklich gesagt wird, es sei die erste Ehrung, die auf Kosten der Stadt vergeben wurde. Das zeige, dass die betreffende Ehrung für Caristianus Fronto nicht allzu lange nach Gründung der römischen Kolonie, die er auf 25 v. Chr. ansetzt, beschlossen worden sein kann. Vgl. RAMSEY: Studies I, 242-247; RAMSEY: Bearing, 284-289. Zu einer völlig anderen und wohl begründeten Einschätzung kommt DESSAU: Inschriften, hier v. a. 253-256.

Krieg in Kleinasien geführt.⁷¹ Dazu fand er e) bei Tertullian⁷², der nach gängiger Interpretation der betreffenden Stelle den Zensus zur Zeit der Geburt Jesu unter Saturninus ansetzte, eine wichtige Bestätigung für seine Rekonstruktion.⁷³

Auch wenn W. RAMSEY mit seinen Thesen eine beachtliche Wirkung entfaltet⁷⁴, so zeigt allein die fortdauernde Diskussion um die Datierung der ersten syrischen Statthalterschaft des Quirinius⁷⁵, dass er sich damit keineswegs durchgesetzt hatte. Ab den 1920er Jahren brachen dann nach und nach die tragenden Säulen der Konstruktion W. RAMSEYS weg, nicht so sehr, weil es neue Befunde gab, sondern weil die bestehenden Befunde anders und zugleich besser erklärt werden konnten.⁷⁶

E. GROAG stellte die These auf, dass sich der *Titulus Tiburtinus* nicht auf Quirinius beziehe, sondern auf M. Plautius Silvanus, und außerdem das *iterum* nur auf *legatus*, nicht aber auf *Syriam* zu beziehen sei.⁷⁷ Auch wenn er sich mit der ersten Überlegung nicht durchsetzen konnte, seine Deutung des *iterum* wurde nun ihrerseits Mehrheitsmeinung.⁷⁸ Und R. SYME konnte nachweisen, dass in den letzten

⁷¹ Als Parallelen für eine solche Doppelstatthalterschaft verweist er auf a) die Tatsache, dass Ende des 1. und Anfang des 2. Jahrhunderts n. Chr. in der großen Provinz Kappadokien-Galatien immer wieder zwei *legati*, einer konsularischen Ranges, einer praetorischen Ranges, gemeinsam dienten. b) auf C. Rutilius Gallicus und Sex. Sentius Caecilianus, die auf Inschriften aus Afrika als gemeinsame *legatos Aug(usti) pro pr(aetore)* erscheinen. Vgl. dazu RAMSEY: *Studies* I, 271-272; RAMSEY: *Bearing*, 293-294. Allerdings werden diese Beispiele mittlerweile selbst von W. Ramsey sehr gewogenen Autoren nicht mehr als gültige Parallelen anerkannt. Vgl. z. B. CORBISHLEY: *Quirinius*, 82; HAYLES, D.J.: *The Roman Census and Jesus' Birth. Was Luke Correct? Part 2: Quirinius' Career and a Census in Herod's Day*, in: *Buried History* 10 (1974), 16-31, hier 23-24. Zum einen muss beachtet werden, dass Quirinius und Saturninus beide Konsulare waren, anders als bei den genannten Beispielen. Zum anderen lässt sich gerade der scheinbar sehr ähnliche Fall des Rutilius Gallicus in anderer Weise besser erklären. Siehe dazu unten unter 2.4.2.

⁷² *Adv. Marc.* 4,19,10.

⁷³ EVANS, C.F.: *Tertullian's References to Sentius Saturninus and the Lucan Census*, in: *JThS N.S.* 24 (1973), 24-39, hat allerdings sehr gewichtige Gründe dafür vorgelegt anzunehmen, dass sich Tertullian wahrscheinlich gar nicht auf den Zensus zur Zeit der Geburt Jesu bezieht. Damit entfällt er als relevante Quelle. Vgl. allerdings die Kritik daran durch PUIG I TÀRRECH: *Birth of Jesus*, 80-81, Anm. 34.

⁷⁴ Vgl. z. B. KROLL, GERHARD: *Auf den Spuren Jesu*, 5., erw. Aufl., Leipzig 1974, 11-28, hier v. a. 20-26; RENGSTORF, KARL-HEINRICH: *Das Evangelium nach Lukas*, (NTD 3), 10., durchges. Aufl., Göttingen 1965, 39-40. Noch BENOIT: s. v. *Quirinius*, 701-704 diskutiert diese Möglichkeit ausführlich, wenn auch mit negativem Ergebnis.

⁷⁵ BLECKMANN: *Statthalterschaft*; DESSAU: *Inschriften*; CORBISHLEY: *Quirinius*.

⁷⁶ Vgl. bereits die ausführliche Diskussion bei TAYLOR: *Quirinius*, 121-129.

⁷⁷ GROAG: *Beiträge*, 448-461 und 473-474; GROAG: s. v. *Sulpicius* (RE), 829-833. Er kann sich aber a. a. O. 474, Anm. 121, nur auf eine einzige, noch dazu nicht gänzlich analoge Inschrift (ILS 932) als Beleg stützen, was SHERWIN-WHITE: *Roman Society*, 163-164, Anm. 5, kritisiert.

⁷⁸ Vgl. z. B. SYME: *Galatia*, 132-133 mit 133, Anm. 1; vorsichtig LEVICK, BARBARA: *Roman Colonies in Southern Asia Minor*, Oxford 1967, 208-209; SYME: *Titulus*, 589-590; KOKKINOS: *Honorand*, 22.26; EILERS: *C. Sentius*, 215-216; ALFÖLDY: *Un celebre*, 201-202. Kritisch dagegen TAYLOR: *Syrian Command*, 166; SHERWIN-WHITE: *Roman Society*, 163 f., Anm. 5.

Jahre des 1. Jahrhunderts v. Chr. in kritischen Situationen ein Konsular als Statthalter der eigentlich prätorischen Provinz Galatia-Pamphylia dienen konnte und dabei „geliehene“ Legionen aus anderen Provinzen zur Verfügung hatte.⁷⁹ Das ungewöhnliche daran, dass Konsulare prätorische Provinzen übernahmen erklärte er recht einfach:

This [das augusteische Zeitalter; AG] was an ‚Age of Transition‘ if there ever was one. The Empire had not yet been established, neither had convenience practice in the matter of provincial governorships, as in other matters, been crystallized in rule and principle.⁸⁰

Damit entfiel die bisher zumeist angenommene doppelte Notwendigkeit, für das Kommando des Quirinius im Homonadenserkrieg eine syrische Statthaltschaft anzunehmen. Da auch W. RAMSEY aufgrund topographischer Überlegungen annehmen musste, dass Quirinius den Krieg mit syrischen Truppen von Galatien aus führen musste, weil die Wohnsitze der Homonadenser nur aus dieser Richtung zugänglich waren, bot die Annahme einer galatischen Statthaltschaft die einfachste Erklärung und sie ist seitdem *opinio communis* der Forschung. R. SYME datierte aufgrund verschiedener Überlegungen⁸¹ den Krieg außerdem in die Jahre 5-3 v. Chr. und nahm an, dass der Bau der Via Sebaste ein Teil der Vorbereitung des Krieges war, nicht Teil der Nachbereitung.⁸² Auch hier folgt ihm die Mehrheit der neueren Forschung.⁸³ Für die in den Caristianus-Inschriften belegte Ehrung des Quirinius wurde ebenfalls eine Erklärung gefunden, die einen unmittelbaren zeitlichen Bezug zum Homonadenserkrieg als nicht mehr plausibel erscheinen ließ.⁸⁴

⁷⁹ SYME: Galatia, zu Quirinius 131-46. Es handelt sich um L. Calpurnius Piso, ca. 14-12 v. Chr., M. Plautius Silvanus, ca. A.D. 6-7, und s. E. eben um P. Sulpicius Quirinius.

⁸⁰ SYME: Galatia, 134. Eben diese, vollkommen richtige Überlegung steht allerdings auch allzu schnellen Urteilen im Weg, eine zweifache Übernahme des Amtes eines *legatus Augusti pro praetore* in derselben Provinz wäre grundsätzlich unmöglich gewesen. Zum Prinzipat des Augustus als einer Herrschaftsform im Werden vgl. CHRIST, KARL: Geschichte der römischen Kaiserzeit. Von Augustus bis zu Konstantin, 4., durchges. und aktual. Auflage, München 2002, 83-133.

⁸¹ So schweigt Cassius Dio, der sonst über Kriege gut informiert ist, über den Homonadenserkrieg. Angesichts der Tatsache, dass dieser Sieg dem Quirinius die Triumphalinsignien einbrachte, der Krieg also nicht unbedeutend war, ist das schwer zu erklären. Für die Jahre 6-4 v. Chr. ist das Werk des Cassius Dio allerdings nicht überliefert, was die Lücke erklären würde. Siehe SYME: Galatia, 138. Außerdem scheint gerade in diesen Jahren in Syrien eine Legion zu fehlen, was durch ihren Einsatz in Galatien erklärt werden könnte. Siehe a. a. O., 137-138.

⁸² SYME: Galatia, 136-137.

⁸³ Zu beiden Punkten, der galatischen Statthaltschaft und der Datierung vgl. z. B. LEVICK: Colonies, 206-214; SCHÜRER/VERMES/MILLAR/BLACK: History, 258-259; SHERK, R. K.: Roman Galatia. The Governors from 25 B.C. to A.D. 114, in: ANRW II 7.2 (1980), 954-1052, hier 967-969; ECK, s.v. Sulpicius [II 13] (DNP); DĄBROWA: Governors, 30; SARTRE, MAURICE: Die anatolischen Provinzen, in: Lepellet (Hg.): Rom und das Reich, 340-397, hier 344-345.

⁸⁴ Siehe DESSAU: Inschriften, der zeigt, a) dass eine Ehrung während der Amtszeit des Quirinius sehr unwahrscheinlich ist, b) sich eine Ehrung zu einer späteren Gelegenheit, während der Begleitung des

Eine zweifache ordentliche Statthalterschaft des Quirinius in Syrien ist daher nach dem heutigen Stand der Forschung keine annehmbare Position mehr!

Die Thesen W. RAMSEYS, ihr Aufstieg und Fall wurden trotz ihrer Unhaltbarkeit aus zwei Gründen ausführlicher dargestellt. Erstens, da sich in populärer Literatur Hinweise auf eine mögliche oder sogar gesicherte zweifache syrische Statthalterschaft des Quirinius als Erklärung für Lk 2,2 bis heute immer wieder finden.⁸⁵ Aufgrund der derzeit recht eindeutigen Beleglage sollte dieser Hypothese auch im populären Bereich endlich der Abschied gegeben werden! Zumindest aber sollte sie nicht mehr kommentarlos weiterverbreitet werden. Zweitens, da sie m. E. aber auch eine deutliche Mahnung zur Demut für den Historiker darstellen. W. RAMSEY konnte sich auf den überwältigenden Konsens der Forschung, auf das „gesicherter Wissen“ seiner Zeit stützen, um von davon ausgehend seine Thesen zu entfalten. Nur ca. 40-50 Jahre später war der Konsens allerdings zerbrochen und mit ihm auch seine darauf aufbauenden Thesen. Was W. RAMSEY passierte, kann auch uns heute, kann auch mir passieren.

2.4.2 Die Möglichkeit eines außerordentlichen Kommandos

Es bliebe allerdings die Möglichkeit, ein außerordentliches Kommando bzw. eine außerordentliche Legatur des Quirinius im Osten des Reiches zur Zeit der Geburt Jesu unter Herodes anzunehmen. Unter Vertretern dieser Position ist allerdings die genaue Form dieses Sonderkommandos umstritten. Während ihn einige Autoren als unter- oder beigeordneten Funktionsträger einem regulären Statthalter an

C. Caesar, sehr plausibel ist und c) dass auch die Tatsache, dass es sich nach Ausweis von ILS 9502 um die erste auf Kosten der Gemeinde errichtete Statue handelt, eine spätere Ansetzung nicht ausschließt.

⁸⁵ Vgl. z. B. MCDOWELL, JOSH: Die Bibel im Test. Tatsachen und Argumente für die Wahrheit der Bibel, 6. Aufl. Neuhausen-Stuttgart 1996, 123 (1. Aufl. des engl. Originals 1972), der mehr oder weniger direkt die Positionen W. RAMSEYS wiedergibt. Die dort zu findende Behauptung, „Diese Aussage [eine syrische Statthalterschaft des Quirinius im Jahr 7 v. Chr.; AG] beruht auf einer Inschrift, die man in Antiochien fand, auf der Quirinius dieses Amt zugeschrieben wird.“ (MCDOWELL: Bibel, 123), lässt nicht einmal auf eine gründliche Lektüre der Arbeiten W. RAMSEYS schließen. Auf den beiden (!) Caristianus-Inschriften wird er doch nirgends als Statthalter Syriens bezeichnet und Ramsey selbst bringt die dortige erwähnte Ehrung des Quirinius nur aufgrund weiterer Überlegungen mit der angenommenen ersten Statthalterschaft zusammen.

die Seite stellen, sehen andere in ihm einen allen anderen Statthaltern übergeordneten Sondergesandten des Augustus⁸⁶. Zuletzt wurde die These einer Sonderlegatur, in deren Rahmen Quirinius den bei Lukas erwähnten Zensus durchgeführt hätte, wieder von D.J. HAYLES⁸⁷ und C. MARRUCI⁸⁸ begründet.

Bereits TH. ZAHN hatte eine solche Annahme vertreten.⁸⁹ Er überarbeitete in seinem Lukaskommentar seine Position aus dem Artikel des Jahres 1893 noch einmal und nimmt an, Quirinius sei nicht nur kurz nach dem Tod des Herodes als Statthalter im südsyrischen Raum und in Judäa aktiv gewesen, sondern bereits einige Jahre zuvor, um 7 v. Chr., als Verantwortlicher für Südsyrien⁹⁰ unter der Statthalterschaft des („ranghöheren“⁹¹) Sentius Saturninus.⁹² In dieser Eigenschaft habe er den von Lukas erwähnten Zensus durchgeführt, als ordentlicher Statthalter dann um 4/3 v. Chr. noch den von Josephus erwähnten Zensus in Syrien und Judäa nach dem Tod des Herodes. Lukas hätte also nur die beiden eng zusammenliegenden Amtszeiten des Quirinius zusammengewürfelt und ihn bereits für die Zeit um 7 v. Chr. als ordentlichen Statthalter tituliert.

In ähnlicher Weise vermutet J. FINEGAN, Quirinius habe als Prokurator unter dem syrischen Statthalter Sentius Saturninus gedient.⁹³ Er schließt das aufgrund der Benennung des Quirinius in Lk 2,2 als ἡγεμῶν (ἡγεμονεύοντος τῆς Συρίας Κυρηναίου) und aufgrund der Tatsache, dass Lukas in Lk 3,1 den *Praefectus Judaeae* Pontius Pilatus – FINEGAN nennt ihn allerdings ebenfalls „procurator“⁹⁴ – als ἡγεμῶν bezeichnet.

E. STAUFFER meint andererseits, Quirinius hätte als eine Art „Generalissimus“⁹⁵ bzw. „Vizekaiser“⁹⁶ des Ostens gewirkt. So schreibt er, die „römische Regierung hat die Regelung der Orientalischen Angelegenheiten immer gern in die Hände

⁸⁶ Gegen ein solches Verständnis von Lk 2,2 vgl. allerdings bereits SCHÜRER: Geschichte, 540; siehe auch GROAG: s. v. Sulpicius (RE), 835; OGG: Quirinius, 232.

⁸⁷ HAYLES, D.J.: The Roman Census and Jesus' Birth. Was Luke Correct? Part 1: The Roman Census System, in: Buried History 9 (1973), 113-132; DERS.: Census Part 2.

⁸⁸ MARRUCI: Notizie (ANRW), 2202-2204.

⁸⁹ ZAHN: Lucas, 129-135.

⁹⁰ Zum Vergleich verweist er auf den bei Josephus mehrfach in einem Atemzug mit Saturninus genannten Volumnius (ZAHN: Lucas, 132-133) sowie auf den ebenfalls bei Josephus erwähnten Sabinus, die eine solche Stellung innegehabt hätten. Allerdings war zumindest Volumnius sehr wahrscheinlich ritterlichen Ranges, was den Wert der Parallele deutlich mindert. Vgl. BLECKMANN: Statthalterschaft, 111-112; ECK: Benennung, 221.

⁹¹ Saturninus war 19 v. Chr. Konsul (ebenso wie Quirinius *consul ordinarius*), Quirinius erst 12 v. Chr.

⁹² ZAHN: Lucas, 132-135.

⁹³ FINEGAN: Handbook, 304-306. Da J. FINEGAN die Datierung des Todes des Herodes in das Jahr 1 v. Chr. akzeptiert (a. a. O., 291-301), verschiebt sich allerdings seine gesamte Chronologie um mehrere Jahre.

⁹⁴ FINEGAN: Handbook, 304.

⁹⁵ STAUFFER: Jesus, 32-33. Ähnlich beurteilte bereits LODDER: Schätzung, 58-70, den Sachverhalt.

⁹⁶ STAUFFER: Jesus, 32 und 33.

eines Generalissimus Ost gelegt.⁹⁷ Als Belege verweist er auf Cn. Pompeius Magnus, Marcus Antonius, M. Vipsanius Agrippa, C. Caesar und Germanicus sowie später A. Vitellius, Cn. Domitius Corbulo, L. Verus und Avidius Cassius. Seiner Ansicht nach übte Quirinius dieses Amt eines „Orienti praepositus“⁹⁸ von seinem Konsulat 12 v. Chr. bis zur Amtsübernahme des C. Caesar 2 n. Chr. und von dessen Tod 4 n. Chr. bis zu seiner Abberufung 17 n. Chr. aus, mal mit einem ordentlichen syrischen Statthalter unter seiner Leitung, mal ohne einen solchen.⁹⁹

Dagegen nimmt D. HAYLES¹⁰⁰ an, Quirinius habe als kaiserlicher Sondergesandter in Zensusangelegenheiten, als ein *legatus Augusti ad census accipiendos*¹⁰¹, einen Zensus zu Lebzeiten des Herodes in Judäa durchgeführt. Als Parallele verweist er auf inschriftliche Belege aus Nordafrika zur dortigen Tätigkeit des Rutilius Gallicus.¹⁰² Dieser war als ein solcher konsularischer *legatus Augusti pro praetore* im Jahr 73/74 n. Chr. mit einem Sonderauftrag in Zensusangelegenheiten sowie zur Grenzfestlegung neben dem eigentlichen Prokonsul der Provinz *Africa proconsularis* tätig.¹⁰³ Gemeinsam mit ihm agierte außerdem Sex. Sentius Caecilianus, der als prätorischer *legatus Augusti pro praetore* das Amt des *legatus legionis* der in Nordafrika stationierten *legio III Augusta* innehatte, also „als Repräsentant für den Westteil der Provinz Africa“¹⁰⁴ fungierte.¹⁰⁵ Beide werden in Inschriften gemeinsam im Plural als „*legatos Aug(usti) pro pr(aetore)*“ bezeichnet, Rutilius Gallicus

⁹⁷ A. a. O., 32.

⁹⁸ Ebd.

⁹⁹ A. a. O. 152, Anm. 33, meint er sogar, auch bei Josephus in ant. 18,1,1 (ὀξίωματι μέγας) eine Spur dieser Stellung zu finden. Die Arbeit von LAZZARATO, DAMIANUS: *Chronologia Christi seu Discordantium Fontium Concordantia*, Neapel 1952, 51 ff., der Quirinius nach OGG: Quirinius, 32, als *praepositus orienti* betrachtet, war mir leider nicht zugänglich. Zu D. Lazzarato vgl. auch MARRUCI: *Notizie* (ANRW), 202.

¹⁰⁰ HAYLES: *Census Part 2*, 29.

¹⁰¹ Grundlegend zu diesen *legati censitores* ist THOMASSON, BENGT E.: *Legatus*. Beiträge zur römischen Verwaltungsgeschichte, Stockholm 1991, 85–96.

¹⁰² Zu C. Rutilius Gallicus, den betreffenden Inschriften und seiner Funktion in Afrika vgl. ECK, WERNER: s. v. Rutilius [II 3], in: DNP 10 (2001), 1171; siehe weiterhin die Diskussion bei THOMASSON, BENGT E.: *Fasti Africani*. Senatorische und ritterliche Amtsträger in den römischen Provinzen Nordafrikas von Augustus bis Diokletian, Stockholm 1996, 14–15 und v. a. 43–44, Nr. 48 („Kaiserlicher Sonderlegat“ [a. a. O., 43]). Vgl. Außerdem THOMASSON: *Legatus*, 77 und 87.

¹⁰³ So THOMASSON: *Fasti Africani*, 43–44, wo er auch anderslautende Positionen diskutiert. A. a. O., 44, verweist er auf weitere Parallelen wie die des „D. Terentius Gentianus (*cos. suff.* 116), der nach CIL III 1463 (= D. 1046, vgl. 1046 a) *cens. provinc. Mace[d.]* war, aber in AE 1924, Nr. 57, wo eine Grenzfestlegung in Macedonia im J. 120 erwähnt wird, *leg. A[ug.] pr. Pr.* genannt wird“.

¹⁰⁴ THOMASSON: *Fasti Africani*, 15.

¹⁰⁵ Sex. Sentius Caecilianus diente 73/74 n. Chr. als Legionslegat der im römischen Afrika, einer Senatsprovinz, stationierten *legio III Augusta*. Er war allerdings nicht dem Prokonsul der *Africa Proconsularis* unterstellt, sondern fungierte als kaiserlicher Gesandter und „Quasi-Statthalter“ (*legatus Augusti pro praetore* mit bis zur Herrschaft des Septimius Severus ungeklärtem Verhältnis zum Prokonsul) im Westteil Provinz *Africa proconsularis*. Zu Sex. Sentius Caecilianus vgl. THOMASSON: *Legatus*, 74–76 und 76–77; THOMASSON: *Fasti Africani*, 135, Nr. 5, und 199, Nr. 6. Zur Provinz *Africa*

als ein solcher konsularischen Ranges, Sentius Caecilianus als ein solcher praetorischen Ranges.¹⁰⁶

In ähnlicher Weise vermutet auch C. MARRUCI, Quirinius habe als *legatus Augusti ad census accipiendos* für die ganze mit Syrien verbundene Region gewirkt.¹⁰⁷ Er vermutete, Augustus habe, in der Erwartung von Schwierigkeiten, diesen Auftrag bewusst einem bewährten und kriegserfahrenen Mann übergeben.

Ein solches, wie auch immer genau geartetes Sonderkommando für Quirinius ist nicht grundsätzlich auszuschließen.¹⁰⁸ Vor allem *legati Augusti pro praetore* wie C. Rutilius Gallicus oder D. Terentius Gentianus, die – meist in Zensusangelegenheiten – neben den ordentlichen Statthaltern ihren Dienst als Sondergesandte des Kaisers verrichteten, stellen wichtige mögliche Parallelen für eine anzunehmende Sonderlegatur des Quirinius dar und geben dieser Annahme einige Plausibilität.

Man muss allerdings m. E. einige Gesichtspunkte beachten, die das Gewicht dieser Hypothese zumindest einschränken.

- 1.) Es gibt außer Lk 2,2, sollte dort tatsächlich eine Sondergesandtschaft gemeint sein, keinen anderen positiven Beleg für ein solches Kommando des Quirinius. Es handelt sich um eine reine Vermutung. Das ist an sich kein grundsätzliches Hindernis für eine solche Annahme. Es lassen sich bei weitem nicht alle Angaben einzelner Quellen immer durch Parallelen in anderer Überlieferung bestätigen. Allerdings sollte sich die betreffende Angabe dann durch den Verweis auf analoge Fälle plausibilisieren und erhärten lassen. Da aber gerade diese Datierung nach Quirinius das große Problem in Lk 2,1-7 ist und der Fall in der Forschung so notorisch umstritten ist, sollten die angeführten Parallelen erhebliches Gewicht besitzen, wenn sie Überzeugungskraft entfalten wollen. Ob v. a. die angeführten Fälle (C. Rutilius Gallicus, D. Terentius Gentianus) ausreichend Gewicht besitzen, um zu überzeugen, ist die an dieser Stelle entscheidende Frage (s. u.).

proconsularis zu dieser Zeit vgl. THOMASSON, BENGT E.: Zur Verwaltungsgeschichte der römischen Provinzen Nordafrikas (Proconsularis, Numidia, Mauretaniae), in: ANRW II 10.2 (1982), 3-61, hier v. a. 7-26; LEPALLEY, CLAUDE: Afrika, in: Lepelley (Hg.): Rom und das Reich, 79-120, hier v. a. 84-92.

¹⁰⁶ Siehe u. a. CIL VIII 23084.25967; AE 1912, Nr. 148-151. Zu den Belegen vgl. THOMASSON: Legatus, 77, Anm. 28; THOMASSON: Fasti Africani, 43, Nr. 48 c; 135, Nr. 5.

¹⁰⁷ MARRUCI: Notizie (ANRW), 2202-2204, besonders 2204. Er führt als Belege u. a. CIL II 4121; VI 332. 1463; VIII 25967, an. Letztere Inschrift bezieht sich auf die erwähnte gemeinsame Legatur von C. Rutilius Gallicus und Sex. Sentius Caecilianus in Afrika. Eine detaillierte Begründung bietet er leider nicht.

¹⁰⁸ Unter den Kommentatoren hält z. B. MARSHALL: Luke (NIGTC), 104, diese Annahme für „not impossible [...] but [...] speculative“, während BOCK: Luke (BECNT), 908-909, ihr unter ausdrücklicher Berufung auf D. HAYLES ein hohes Maß an Plausibilität zugesteht, ohne sich letztlich ganz dafür auszusprechen. Vgl. auch R. RIESNER, der in dieser Annahme zumindest einen gangbaren Weg sieht (RIESNER: Bethlehem, 485-486; DERS.: Geschichte 116).

- 2.) Parallelen aus der späten Republik wie z. B. die Sonderkommanden des Pompeius Magnus oder die Stellung des Marcus Antonius aus der Zeit des zweiten Triumvirats sollten nur mit Vorsicht herangezogen werden, da die politische Situation doch eine ganz andere war als diejenige zur Zeit des frühen Prinzipats.
- 3.) Gegen die Annahme einer zu ranghohen Sonderlegatur, wie sie sich z. B. bei E. STAUFFER findet, ist zweierlei einzuwenden. Zum einen verortet Lukas Quirinius ausdrücklich ins Syrien¹⁰⁹, er macht ihn gerade nicht zum „Generalissimus“ des ganzen Ostens. Zum anderen gab es zwar Fälle, in denen unter Augustus und unter Tiberius einzelne ein solches Oberkommando über den Osten ausübten, M. Agrippa zwischen 23 und 13 v. Chr.¹¹⁰, C. Caesar 1 v. Chr. bis 4 n. Chr.¹¹¹ und Germanicus 19 n. Chr. Alle drei waren allerdings Angehörige der kaiserlichen Familie und die ersteren beiden treue Stützen der Herrschaft des Augustus, andernfalls hätte er ihnen diese Machtfülle sicherlich nicht anvertraut. Quirinius war dagegen bei aller Nähe zu Augustus kein Mitglied seiner Familie und als *homo novus* wohl auch nicht der allergeeignetste Kandidat, um ein solches Amt zu übernehmen.¹¹²
- 4.) Man darf die angenommene Stellung des Quirinius aber auch nicht zu niedrig ansetzen, als Konsular war er ein Mann von hohem Rang, der sicherlich nicht die Funktion eines Prokurators – ein Amt der ritterständischen Laufbahn – ausgeübt hätte. Vor allem gegen J. FINEGAN ist festzuhalten, dass ἡγεμῶν nicht auf das Amt eines Prokurators oder Präfekten begrenzt werden kann, sondern (insbesondere bei Lukas) kaiserliche Statthalter oder ganz allgemein Offizielle in kaiserlichem Auftrag bezeichnet.
- 5.) Die Bezeichnung der Stellung des Quirinius als ἡγεμῶν bzw. mit dem Partizipialausdruck ἡγεμονεύοντος τῆς Συρίας spricht zwar nicht per se gegen eine solche Annahme einer Sondergesandtschaft. ἡγεμῶν kann durchaus eine weitere Bedeutung annehmen, als nur, regulärer kaiserlicher Statthalter.¹¹³ Allerdings ist das doch eine häufige Bedeutung im Zusammenhang römischer Verwaltung und Lukas nutzt den Titel sehr einheitlich in dieser Weise mit Blick auf die ritterlichen Statthalter Judäas. Es kann allerdings möglich sein, dass

¹⁰⁹ So SCHÜRER: Geschichte, 540; und OGG: Qirinius, 232, der darin „an insuperable objection“ sieht.

¹¹⁰ Vgl. dazu DĄBROWA: Governors, 201-203.

¹¹¹ Vgl. Dazu a.a.O., 203-205.

¹¹² Vgl. die ähnlichen Bedenken bei MARRUCI: Notizie (ANRW), 2202-2203.

¹¹³ Vgl. HAYLES: Census Part 2, 28-29; MARRUCI: Notizie (ANRW), 2203-2204. Siehe auch MASON: Greek Terms, 51-52 und 144-151.

Lukas damit v. a. die kaiserliche Beauftragung akzentuiert, sei es in Form eines ordentlichen oder eines außerordentlichen Kommandos.

6.) Mit Blick auf eine mögliche Stellung als *legatus Augusti ad census accipiendos* gemäß paralleler Fälle wie v. a. dem des C. Rutilius Gallicus ergeben sich bei allem Gewicht dieser Parallelen zumindest zwei Probleme. Zum einen sind die genaue Rolle dieser kaiserlichen Zensuslegaten sowie ihr Verhältnis zu den jeweiligen Statthaltern in der Forschung umstritten. Einen der überzeugendsten Vorschläge hat m. E. B. THOMASSON vorgelegt, der bei seinen Untersuchungen der einschlägigen Zeugnisse zu diesen *legati censitores* in kaiserlichen Provinzen – wie Syrien – zu folgendem Ergebnis kommt.¹¹⁴ Die Aufsicht über einen solchen Zensus in kaiserlichen Provinzen wurde in der Regel Amtsträgern mit konsularischem Rang anvertraut. Besaß der Statthalter selbst diesen Rang, konnte er auch als *censitor* die Schätzung leiten, besaß er dagegen nur praetorischen Rang, wurde ein *legatus Augusti ad census accipiendos* konsularischen Ranges entsandt, um diese Ausgabe zu übernehmen. Da der Statthalter von Syrien, unter dessen Aufsicht das Reich des Herodes stand, selbst konsularischen Ranges war, hätte es also keine Notwendigkeit für die Entsendung eines solchen Sonderlegaten gegeben. Nun amtierte C. Rutilius Gallicus aber als *legatus censitor* neben einem praetorischen *legatus Augusti pro praetore* in Westafrika und neben dem konsularischen Statthalter der Senatsprovinz bzw. Provinz des Volkes *Africa proconsularis*. Im Verhältnis zu ersterem passt der Rangunterschied in das von B. THOMASSON vorgeschlagene Muster, die Parallele zum Statthalter Syriens hakt allerdings. Im Verhältnis zu letzterem ist auf das zweite Problem hinzuweisen: C. Rutilius Gallicus wirkte als kaiserlicher *legatus censitor* zwar neben einem konsularischen Statthalter, aber eben in einer senatorischen Provinz. Im Fall des Quirinius würde es sich um eine solche Tätigkeit in einer kaiserlichen Provinz bzw. in deren direktem Zugriffsbereich, dem Reich des Herodes, handeln. Da der Statthalter Syriens diese Provinz als konsularischer Vertreter des Kaisers verwaltete, hätte er auch den Zensus kraft seines Amtes selbst durchführen können. Es hätte also ebenfalls keine Notwendigkeit zur Entsendung eines Sonderlegaten gegeben. Will man diese Probleme umgehen und Quirinius dennoch diese Funktion zuweisen, muss man also eine

¹¹⁴ THOMASSON: *Legatus*, 85-96; vgl. sein Fazit a. a. O., 92. Für alternative Interpretationen des Befundes vgl. die wichtigen Beiträge von AICHINGER, A.: Zwei Arten des Provinzialcensus? Überlegungen zu neupublizierten israelischen Papyrusfunden, in: *Chiron* 22 (1992), 35-45; CASCIO, E.: *Census provinciale, imposizione fiscale e amministrazioni cittadine nel Principato*, in: Eck, Werner (Hg.): *Lokale Autonomie und römische Ordnungsmacht in den kaiserlichen Provinzen vom 1. bis 3. Jahrhundert*, (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 4), München 1999, 197-211, hier v. a. 203-210. Ihm folgt z. B. JÖRDENS: *Verwaltung*, 69.

Ausnahme annehmen, entweder mit Hinweis auf den Charakter der augusteischen Zeit als einer „Age of Transition“¹¹⁵ oder unter Verweis auf den besonderen Fall der (direkt oder indirekt römisch beaufsichtigten¹¹⁶) Durchführung eines Zensus in einem Klientelreich.¹¹⁷ Beides ist möglich, kann allerdings nur bedingt durch Belege bekräftigt werden.

7.) Ein immer wieder zu findender Einwand, dass nämlich Josephus und auch Lukas selbst in Apg 5,37 bezeugten, dass der Quiriniuszensus 6 n. Chr. der erste (und einzige? einzige römische?) Zensus in Judäa gewesen sei¹¹⁸, überzeugt nicht. Im Fall des Josephus wird darauf verwiesen, dass nach seiner Aussage das völlig ungewohnte Verfahren bzw. die Tatsache, dass ein römischer Zensus durchgeführt wurde, zum Aufstand unter Judas geführt habe¹¹⁹, ein früherer römischer Zensus also sicherlich auch schon einen Aufstand hervorgerufen hätte und er außerdem keinen weiteren Zensus erwähnt. Auf Apg 5,37 wurde bereits eingegangen.¹²⁰ Abgesehen von der Generellen Problematik einer Argumentation *e silentio* spricht gegen das angeführte Verständnis des Josephus, dass es zum einen zumindest nach der Provinzialisierung Judäas mehr oder weniger regelmäßige Zensus gegeben haben dürfte, die er allesamt nicht erwähnt.¹²¹ Zum anderen hatte sehr wahrscheinlich auch Herodes schon regelmäßige Zensus durchgeführt.¹²² Der Aufstand des Judas dürfte sich weniger gegen den Zensus an und für sich gerichtet haben, sondern vielmehr gegen die

¹¹⁵ SYME: Galatia, 134. Vgl. oben Anm. 81. Die überwiegende Mehrheit der von THOMASSON: Legatus, 85-96, angeführten und diskutierten Belege stammt tatsächlich aus nachaugusteischer Zeit (vgl. die Übersicht a. a. O., 90-91), während es für die Belege aus augusteischer Zeit Fälle gibt (Drusus d. Ä., P. Vitellius, C. Antius), die scheinbar von der Regel abweichen und die B. THOMASSON (a. a. O., 86 und 92) anderweitig zu erklären versucht. Es ist außerdem daran zu erinnern, dass auch die gegenwärtige *communis opinio* zur Laufbahn des Quirinius im Gefolge R. SYMES von der Annahme einer weiteren Ausnahme ausgehen muss, die im Gefolge R. SYMES mit dem Hinweis auf das „Age of Transition“ erklärt wird; s. o.

¹¹⁶ Siehe Teil 3 unter 2.5.

¹¹⁷ Sollte dieser Zensus im Zusammenhang mit dem sich zeitweise massiv verschlechternden Verhältnis zwischen Augustus und Herodes in den letzten Regierungsjahren des Königs stehen (s. u.), könnten man diese Annahme unter Hinweis auf das insgesamt gute Verhältnis des syrischen Statthalters Sentius Saturninus zu Herodes erhärten (s. PUIG I TÀRRECH: Birth, 82 mit Anm. 37[Belege]). Es mag sein, dass Augustus die Aufsicht über diesen Zensus bewusst nicht dem Saturninus übertragen hat, sondern einem dem Herodes nicht nahestehenden Sondergesandten, eben dem Quirinius.

¹¹⁸ Siehe z. B. SCHÜRER: Geschichte, 530-533; GROAG: s. v. Sulpicius (RE), 834-835 und 839; BRAUNERT: Provinzialzensus, 212; OGG: Quirinius, 234-235.

¹¹⁹ Jos. bell. 2,8,1/117-118; ant. 18,1,1/1-10.

¹²⁰ Siehe dazu auch Teil 1, 120-121.

¹²¹ Siehe die Ausführungen zum Provinzialzensus Teil 1, 121-125.

¹²² SCHALIT: Herodes, 262-278, hat mehr als plausibel gemacht, dass Herodes d. Gr. selbst regelmäßige Zensus – er vermutet alle sechs Jahre – abgehalten hat. Vgl. auch BENOIT: s. v. Quirinius, 696; GABBA: History, 118-122; ROSEN: Jesu Geburtsdatum 12-13. PEARSON: Census 265-273; PUIG I TÀRRECH: Birth,

Durchführung dieses Zensus durch die neue römische Herrschaft und den damit verbundenen Verlust des letzten Restes an Unabhängigkeit durch die Provinzialisierung.¹²³ Damit ließe sich auch das Schweigen des Josephus erklären. Dieser ist keineswegs an herodianischen oder römischen Veraltungsmaßnahmen an und für sich interessiert, sondern nur an solchen, welche die Verhältnisse in den jüdischen Gebieten und v. a. die Beziehungen des palästinensischen Judentums zu den Römern betreffen. Ein herodianischer Zensus unter römischer Aufsicht oder vielleicht auch ein direkter römischer Zensus ohne damit verbundene Provinzialisierung hätten ohne Aufstände oder ähnliche Probleme vonstattengehen können. Ein solcher Zensus wäre ihm wahrscheinlich keiner Erwähnung wert gewesen.¹²⁴

Die Annahme eines wie auch immer gearteten Sonderkommandos ist sicherlich eine Möglichkeit, die man nicht ignorieren darf und die eine plausible Erklärung für den Bericht des Lukas bietet. Aber vor allem das Fehlen jeglicher positiver Belege für den konkreten Fall des Quirinius und die genannten Probleme bei den gewichtigsten Parallelen haben doch einiges Gewicht. Als in irgendeiner Form gesichert kann diese Hypothese bei aller grundsätzlichen Plausibilität nicht angesehen werden.

Abschluss und Überleitung

Vor allem nach den beiden letzten Kapiteln zur Karriere des Quirinius stellt sich die Frage, ob ein römischer Zensus in einem Klientelreich wie dem des Herodes überhaupt möglich war. Welche Stellung gegenüber dem Kaiser in Rom hatte ein Klientelkönig in augusteischer Zeit? Mit der Beantwortung dieser Fragen soll im dritten und letzten Teil der Faden wieder aufgenommen und die Behandlung weiterer Interpretationsansätze zum Quiriniuszensus fortgeführt und zum Abschluss gebracht werden.

74-89; DERS.: Nazareth, 3416-3428, haben A. SCHALITS Überlegungen fortgeführt und weiter bekräftigt. Ihnen folgt z. B. DĄBROWA: *Date*, 139. Skeptisch gegenüber den Überlegungen A. SCHALITS ist dagegen NOLLAND: *Luke (WBC)*, 100, er hält einen herodianischen Zensus allerdings dennoch für nicht unmöglich. HENGEL: *Zeloten*, 131-132, Anm. 267, meint: „Die umstrittene Frage, ob schon unter Herodes ein ähnlicher Zensus durchgeführt wurde, ist wohl zu verneinen.“

¹²³ Vgl. z. B. TAYLOR: *Quirinius*, 131; und jetzt auch dezidiert PEARSON: *Census*, 269-270. Zur theologischen Motivation des Judas siehe HENGEL: *Zeloten*, 143-145.

¹²⁴ Dieser Sachverhalt lässt sich sehr gut anhand der Erwähnungen syrischer Statthalter illustrieren. Josephus nennt keineswegs alle römischen Statthalter Syriens, sondern nur diejenigen, die eine wichtige Rolle in der Geschichte des palästinensischen Judentums spielten.

Dr. Andreas Gerstacker hat in Erlangen und Dublin Alte Geschichte, Politische Wissenschaften und Neue/Neuere Geschichte studiert und in Erlangen nebenbei Lehrveranstaltungen an der theologischen Fakultät besucht. Anschließend war er Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Alte Geschichte in Leipzig, wo er zu vorkonstantinischen Kirchenvätern promoviert und außerdem zum Nomadenvolk der Skythen in einem SFB geforscht hat. Nachdem er zwischenzeitlich am Institut für Glaube und Wissenschaft der smd als Projektassistent tätig war, arbeitet er jetzt als Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Professur für Alte Geschichte der Helmut-Schmidt-Universität Hamburg, wo er ein Habilitationsprojekt aus dem Bereich der Hellenismusforschung begonnen hat.